

Jagdklub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V. Satzung 2019



§ 1
Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „ Jagdklub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V. “ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e. V. im Deutschen Jagdverband e. V., sowie beim Hessischen Schützenverband e. V. im Deutschen Schützenbund e.V. und im Landessportbund Hessen e.V. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
§ 2
Zweck und Aufgaben
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist: <ul style="list-style-type: none"> a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege b. Förderung des Umweltschutzes c. Förderung des Tierschutzes d. Förderung der Jugendarbeit e. Förderung des Sports Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes. • die Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens und des Wettkampfschießens durch die Pflege des Sports und auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. • die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder/innen die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3
Organe
Die Organe des Jagdklub sind: geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand, ordentliche und

außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 4
Mitglieder
Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in dem der Antragsteller die Satzung des Jagdklub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V. sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV, LJV und DJV als verbindlich anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein und den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Aufnahme und den Ausschluss fördernder Mitglieder beschließt der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem Antragsteller. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden sind: Wirkungsvolle Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Jagdklubs oder besondere Verdienste um das Jagdwesen oder den Sport. Voraussetzung für die Ernennung zum Fördermitglied ist die besondere Förderung des Vereins und seiner Ziele.
§ 5
Rechte der Mitglieder
Jedes Mitglied ist in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Jagdklubs zu benutzen. Für die Nutzung von Vereinseinrichtungen können Nutzungs- und Betriebskosten anfallen, die vom Nutzer/der Nutzerin zu entrichten sind.
§ 6
Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied ist verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> • die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes anzuerkennen und zu beachten; • nach besten Kräften an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten echte Kameradschaft zu üben und die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit und der sportlichen Fairness zu befolgen; • die Mitgliederbeiträge im Voraus für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum 31. Januar zu entrichten; • für die Unterhaltung und den Erhalt des Vereinsvermögens und des Vereinsgeländes regelmäßig Arbeitsstunden zu leisten oder diese abzulösen; • Anlagen des Vereins (Eigentum und Mietsachen) sorgsam zu behandeln.
§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> • durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; • durch Tod; • durch Ausschluss Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Waidgerechtigkeit oder die sportliche Fairness,

Jagdklub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V. Satzung 2019



bei beharrlicher Verletzung von Vereinsinteressen, bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliederbeiträge sowie im Falle, dass von Schiedsstellen der übergeordneten Verbände der Ausschluss ausgesprochen wird.

§ 8

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellv. Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der stv. Schatzmeister/in,
5. dem/der Geschäftsführer/in,
6. dem/der stv. Geschäftsführer/in,
7. dem/der Schriftführer/in,
8. dem/der stv. Schriftführer/in,
9. dem/der Mitgliederbetreuer/in

Diese Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Für die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser führt alle anstehenden Wahlen durch. Geheime Wahl ist nur dann erforderlich, wenn mindestens 1/3 aller anwesenden Mitglieder dies fordert. Die Wahl kann als Einzelwahl oder als Blockwahl durchgeführt werden. Das Wahlverfahren legt der Wahlleiter fest. Die Mitgliederversammlung kann aber jederzeit durch einfache Mehrheit das Wahlverfahren ändern. Blockwahl, bei der jedes Mitglied eine Stimme für alle Kandidaten hat, ist nur dann zulässig, wenn für die gemeinsam zu wählenden Vorstandsämter nur jeweils ein Bewerber kandidiert.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Verhinderung einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes braucht nach außen hin nicht dargetan zu werden.

Für die interne Aufgabenverteilung gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, in der allen Vorstandsmitgliedern Aufgabenschwerpunkte zugeordnet werden.

Sitzungen des Vorstandes werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend sind oder per Telefon bzw. Videokonferenz teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in oder ein anderes Vorstandsmitglied eine Niederschrift an. Spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung ist das Protokoll vorzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und zu Vorstandsitzungen hinzuzuziehen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann jederzeit durch

Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf weitere Personen übertragen werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Archivar/in, den Obleuten und den Stv. Obleuten der einzelnen Abteilungen und besonderen Aufgabenfeldern des Vereins und den Ehrenvorsitzenden. Die Obleute, der/die Archivar/in und die Ehrenvorsitzenden haben beratende Funktion. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Der/die Archivar/in wird wie der geschäftsführende Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Obleute für besondere Aufgabenfelder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt, Obleute von Abteilungen (Abteilungsleitung) von der Abteilungsversammlung gewählt.

Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes zusätzlich an, **sofern sie Vereinsmitglieder im JKD sind:**

- Der/die Kreisjagdberater/in des Landkreises Darmstadt-Dieburg und seine/ihre Stellvertreter/innen
- Der/die Jagdberater/in der Stadt Darmstadt und seine/ihre Stellvertreter/innen
- Die Vertreter der Jägerschaft in den Jagdbeiräten der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Die Vertreter der Jägerschaft in den Naturschutzbeiräten der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften der Stadt Darmstadt und des Altkreises Darmstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Mitglieder des LJV-Vorstandes und des DJV-Vorstandes

Diese Vorstandsmitglieder berichten aus ihren Gremien, haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende hat jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort, Zeit und die Tagungsordnung sind den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in und den Bericht der Kassenprüfer/in entgegen und erteilt Entlastung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellv. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich stellt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Homepage des Jagdklubs und durch Aushang im Klubheim zu veröffentlichen und bei der Mitgliederversammlung auszulegen. Ein Postversand ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die

Jagdklub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V. Satzung 2019



Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Abteilungen

Abteilungen werden vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet. Mitglied in einer Abteilung werden Mitglieder des Vereins durch eine Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und Mitwirkung in der jeweiligen Abteilung. Die Obleute (Abteilungsleitung) der Abteilungen und deren Stellvertreter/innen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung die jährlich spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung abzuhalten ist, auf drei Jahre gewählt. Im Übrigen gelten für Abteilungen die Bestimmungen dieser Satzung und eine Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf erlassen werden kann.

§ 11

Ehrenamtliche Funktionen im Verein

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendersatz nach §670 BGB. Die näheren Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben wird. Abweichend kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12

Beitrags- und Satzungsänderungen

Beschlüsse über Beitrags-, Satzungsänderungen und Zweckänderungen werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Art und Umfang der Änderungen müssen mit der Einladung zur Versammlung veröffentlicht werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wissenschaftsstadt Darmstadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

§ 15

Mitgliederbeitrag und Arbeitsstunden

Der von den Mitgliedern zu leistende Mitgliederbeitrag, die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie deren Ablösebetrag je Stunde wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; ebenso die einmalige bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichtende Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit Vollendung des achtzigsten Lebensjahres sind von der Arbeits- und Beitragspflicht befreit.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages für Erstmitglieder und unterstützen die Ziele des Vereins darüber hinaus durch Spenden oder geldwerte Zuwendungen. Arbeitsstunden sind nicht zu leisten.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf einzelne Mitglieder vom Beitrag und den Arbeitsstunden befreien und den Beitrag und/oder die Arbeitsstunden von Personenkreisen durch eine Geschäftsordnung reduzieren.

§ 16

Kassenführung und Kassenprüfer

Die Kassenführung obliegt dem/der Schatzmeister/in und seinem/r Stellvertreter/in.

Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit zur Rechnungs- und Kassenprüfung berechtigt. Sie sind verpflichtet, über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Es werden durch die Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Datenschutzerklärung

- a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein in automatisierter Form verarbeitet.
- b. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
 - I. verpflichtend
 - Namen
 - Adresse
 - Geburtstag
 - Geschlecht
 - Passbild
 - Mitgliedschaften in anderen Sportschützen oder Jagdvereinen, soweit vorhanden
 - Abteilungs- und Spartenzugehörigkeit
 - Beitragszugehörigkeit
 - Interessen- und Kommunikationsgruppen
 - Arbeitsstundenkonto



- II. freiwillig
- Telefon- und Faxnummern
 - E-Mail
 - Bankdaten
 - Beruf und Arbeitsverhältnis
 - ggf. weitere freiwillige Angaben

- c. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- d. Die in b. genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt, es sei denn, einzelne der genannten Daten sind begründet nicht verfügbar.
- e. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Mitgliederbetreuer/in des Vereins. Name und Kontaktdaten der Person, der diese Arbeit erledigt sind auf der Homepage hinterlegt und im Vereinsregister als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §8 eingetragen.
- f. Alle Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied werden dabei eine Mitgliedsnummer und eine Kartennummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- g. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- h. Name und Kontaktdaten der/des aktuellen Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage hinterlegt, und/oder an Info-Wand im Vereinsheim ausgehängt.
- i. An den Landesjagdverband Hessen, den Landessportbund Hessen, an die Schießsporttreibenden Verbände, sowie an das Sportamt und an die vertraglichen Versicherungsunternehmen übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten: *Namen, Adresse, Geburtstag und Geschlecht* der jeweiligen gemeldeten Person. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können. Bei der Meldung an den Landesjagdverband Hessen erfolgt ebenfalls die Aufnahme der Adressdaten in den Versand-

- verteiler der kostenlosen Mitgliederzeitung "Hessenjäger". Alle Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten sind, wie vom DS-GVO §30 gefordert, im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Vereins aufgelistet. Dieses Verzeichnis kann auf Anfrage jederzeit der Aufsichtsbehörde zugestellt werden.
- j. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen, Auftritten der Bläserabteilung etc.) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer sportlichen oder jagdlichen Wettkampfteilnahme verbunden - Altersklasse oder Jahrgang. Im Rahmen der internen Vereinskommunikation berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: *Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag*. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- Tätigkeiten im Verein, sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.
- k. Mitgliederlisten werden als Datei oder per reglementierten Zugang zur Mitgliederverwaltung an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Obleute oder sonstige Funktionäre und Mitglieder soweit herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass personenbezogene Daten nicht zu anderen Zwe-

**Jagdklub Darmstadt,
Verein für Jäger und Sportschützen e. V.
Satzung 2019**



cken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- l. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand archiviert.
- m. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich bei den oben genannten Verantwortlichen (e.) geltend gemacht werden.
- n. Soweit Einwilligungen der Mitglieder mit der Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt

werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die oben genannten Verantwortlichen (e.) gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Darmstadt.

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung erlischt automatisch die bisherige Satzung.

Jagdklub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V. Satzung 2019



Anlage zur Satzung	
Abteilung / Obleute	Bestellung durch
Bläserabteilung	Abteilungsversammlung
Jagdgebrauchshundewesen	Vorstand
Jägerausbildung	Vorstand
Naturschutz	Vorstand
Schießstand	Vorstand
Sportschützen	Abteilungsversammlung
Standaufsichten	Vorstand
Sommerbiathlon	Vorstand
Böller-/Brauchtumsschützen	Vorstand
Feldbogen	Vorstand

Mitgliederstatus	Beitrag	Arbeitsstunden
Erstmitglieder (d.h. vom JKD als erstem Jagdverein dem LJV Hessen gemeldetes Mitglied)	140,00 Euro	Im Alter von 18-70 Jahre 10 Arbeitsstunden, ersatzweise 10,00 € pro Stunde
Familienmitglieder (d.h. Ehegatten u. Partner mit gleichem Wohnsitz)	89,50 Euro	Im Alter von 18-70 Jahre 10 Arbeitsstunden, ersatzweise 10,00 € pro Stunde
Schüler und Studenten bis 24 Jahre (nur bei Vorlage des Schüler- o. Studentenausweises)		
Zweitmitglieder (d.h. vom einem anderen als erstem Jagdverein dem LJV-Hessen gemeldetes Mitglied)		
Jugendliche bis 18 Jahre alt	72,00 Euro	Keine
Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre alt	48,00 Euro	Keine
Fördermitglied	14,00 Euro	Keine, dafür Spende von mind. 220,00 Euro
Ehrenmitglieder	0,00 Euro	Keine
Der Aufnahmebeitrag beträgt		
für Mitglieder	150,00 Euro	
für Familienmitglieder	125,00 Euro	
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre alt	0,00 Euro	